

## Schieds- und Schlichtungsstelle

I-07/13

### **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Dienststellenleitung C

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 13. März 2013

b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag wird abgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Rechtsanwaltskosten der Antragstellerin nach den Bedingungen eines ortsansässigen anwaltlichen Beistandes zu übernehmen.

Begründung:

## I.

Die Antragstellerin ist die bei der Antragsgegnerin gebildete Mitarbeitervertretung. Die Beteiligten streiten darüber, ob künftig sämtliche medizinischen Fachangestellten in der Funktion der Stationssekretärin Klinik III in die EG 6 oder EG 5 der AVR DWBO einzugruppiert sind.

Im Januar 2011 wurde bei der Antragsgegnerseite eine neue Stelle geschaffen. Es handelt sich dabei um die Stelle für medizinische Fachangestellte in der Funktion der Stationssekretärin Klinik III. Die Antragsgegnerin ist ein Fachkrankenhaus für Rheumatologie, Psychiatrie und Pneumologie. Die Antragsgegnerin betreibt eine weitere Klinik (Klinik II). In dieser Klinik sind Stationssekretärinnen in die EG 6 eingruppiert.

Im Oktober 2012 erhielt die Antragstellerin von der Antragsgegnerseite eine Stellenbeschreibung für die medizinischen Fachangestellten in der Funktion der Stationssekretärin Klinik III. Bisher waren die medizinischen Fachangestellten in der Funktion einer Stationssekretärin/-sekretärs in die EG 5 eingruppiert worden.

Mit Schreiben vom 24.10.2012 stellte die Antragstellerin einen Initiativantrag gem. § 47 MVG DWBO. Begründet wurde der Antrag damit, dass mehrere der in der Stellenbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten über die EG 5 hinausgehen und mindestens den Anforderungen der EG 6, insbesondere der eigenständig wahrgenommenen Aufgaben, entsprechen würden.

Mit Schreiben vom 22.1.2013 – nach Fristverlängerung – erklärte die Antragsgegnerseite, sie lehne den Initiativantrag vom 24.10.2012 ab. Aufgrund dieser Ablehnung stellte die Antragstellerin mit Antrag vom 8.2.2013 einen Antrag an die Schieds- und Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e. V, nachdem sie am selben Tag bei der Antragsgegnerin u. a. die Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung begehrte.

Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Weigerung der Antragsgegnerin, die medizinischen Fachangestellten in der Funktion der Stationssekretärin Klinik III in die EG 6 der AVR DWBO einzugruppiert, rechtswidrig ist.

2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Kosten dieses Verfahren nach den Bedingungen eines ortsansässigen anwaltlichen Beistandes zu tragen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt Folgendes vor:

Zum einen sei die Anrufung der Schieds- und Schlichtungsstelle unzulässig, da gem. § 33 (3) MVG-EKD (gemeint sein dürfte § 33 (3) MVG-DWBO) in strittigen Fragen zunächst eine Einigung durch Aussprache anzustreben sei. Erst wenn andere Bemühungen gescheitert seien, dürfen nach schriftlicher Erklärung, andere Stellen angerufen werden. Hiergegen habe die Antragstellerseite verstoßen, da sie mit Schreiben vom 8.2.2013, bei der Antragsgegnerseite am 11.2.2013 eingegangen, darauf hinwies, dass es evtl. dazu kommen könne, dass die Angelegenheit vor der Schiedsstelle geklärt werden müsse. Am gleichen Tag (8.2.2013) habe jedoch die Antragstellerseite bereits das Schiedsstellenverfahren eingeleitet.

Die Antragsgegnerseite trägt weiterhin vor, der Schlichtungsantrag sei auch unbegründet. Sie beruft sich darauf, dass die Eingruppierungsvoraussetzungen nicht vorlägen. Der Beruf der Stationsassistentin sei explizit in der Entgeltgruppe 5 der streitgegenständlichen AVR genannt. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des KGH.EKD führt die Antragsgegnerin aus, für den Fall dass ein Richtbeispiel erfüllt sei, könne man auf die allgemeinen Merkmale nicht mehr zurückgreifen. Schließlich sei der Begriff der Stationsassistentin inhaltsgleich mit dem in der Stellenbeschreibung verwandten Begriff der Stationssekretärin.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Die Unzulässigkeit des Antrages ergibt sich nicht aus § 33 Abs. 4 MVG DWBO.

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2013 erklärt, den Antrag abzulehnen (Anlage AS 6). Damit wurde eindeutig signalisiert, eine weitere Einigungsmöglichkeit bestehe nicht mehr. Ein Scheitern der Einigung im Sinne des § 33 Abs. 3, Satz 2 MVG DWBO war damit gegeben.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass die in der Klinik III beschäftigten medizinischen Fachangestellten in der Funktion der Stationssekretärinnen nach der Entgeltstufe 6 der AVR DWBO künftig einzugruppiert sind. Es sollen dabei sämtliche Mitarbeiter, die diese Stelle bekleiden, von der Entgeltstufe 6 betroffen sein.

Hierbei handelt es sich um einen Globalantrag, der als solches dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen hat. An dieser Bestimmbarkeit fehlt es, wenn es wenigstens einen denkbaren Fall gibt, der die Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. KGH.EKD I-0124/H38-03 vom 5.8.2004; KGH.EKD I 0124/S41-10 vom 24.1.2011).

Unterstellt, dass die Mitarbeiter, die auf Grund der Stellenbeschreibung derzeit tätig sind oder künftig die Stelle bekleiden werden, der Entgeltgruppe 6 unterliegen, ist es nicht auszuschließen, dass es Mitarbeiter gibt oder künftig geben wird, die auf Grund ihrer Tätigkeit nicht der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind. Auf jeden Fall hat die Antragstellerin nicht vorgetragen, dass derzeit und künftig immer Mitarbeiter nur Tätigkeiten verrichten werden, die der Entgeltgruppe 6 unterliegen.

Damit ist zumindest denkbar, dass es wenigstens eine Konstellation geben kann, die nicht der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen ist. Somit ist der Globalantrag unbegründet, da es an der Bestimmbarkeit fehlt.

Der Antrag zu 1) war daher abzuweisen.

Gleichwohl waren der Antragsgegnerseite die Kosten eines Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerseite aufzuerlegen.

Anspruchsgrundlage ist § 30 Abs. 2 MVG DWBO, wonach die Dienststelle, die Kosten zu tragen hat, die durch die Beiziehung von sachkundigen Personen entstehen.

Dabei sind die Kosten dem Grunde nach von der Dienststelle zu tragen, wenn die Mitarbeitervertretung die Heranziehung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren als erforderlich ansehen durfte. Ein objektiver Betrachter muss die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes auf Grund des umfangreichen Sachverhaltes und/oder der schwierigen Rechtslage als erforderlich erachten (vgl. Beschluss des Kirchengerichtshofes vom 30.3.2012, KGH.EKD II-0124/S61-10).

Mit Schreiben vom 8.2.2013 beantragte die Antragstellerin, die Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung (vgl. Anlage A S 5). Hierauf erfolgte von der Antragsgegnerin keine Reaktion. Im Hinblick auf die im Januar 2011 neu geschaffene Stelle der Stationssekretärin und den damit konkret verbundenen Fragen der Eingruppierungen durfte die Antragstellerin wegen des detailreichen Sachverhaltes (eine Vielzahl von betroffenen Mitarbeitern und Arbeitsplätzen) und der umfangreichen Rechtsfragen, die sich in diesem Zusammenhang mit der Eingruppierung ergeben haben, die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes für erforderlich und notwendig erachten.

### III.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel unter den Voraussetzungen des § 60 MVG DWBO gegeben.

Berlin, 13. März 2013

gez. Thomas

Vorsitzende der Kammer I